

Hintergründe zur Anpassung der Preise und Preisbedingungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH zum 01.01.2023 (FAQ)

1. Warum haben sich unsere Fernwärmeerzeugungskosten verändert?

Weil Russland als Reaktion auf die Sanktionen gegen den russischen Angriffskrieg kaum noch Erdgas nach Deutschland liefert, die Marktknappheit zu erhöhten Marktpreisen führt und alternative Erdgasexportländer nur zu erheblich höheren Kosten Erdgas fördern und transportieren können (z.B. Flüssiggasimporte), sind die Erdgaspreise 2022 stark gestiegen (Gasmarktkrise).

Sowohl die Kosten des Erdgas- als auch des Biomethaneinsatzes in unseren Fernwärmeerzeugungsanlagen sind von den Entwicklungen des Erdgasmarktes abhängig. Deshalb sind durch die unvorhersehbaren und extremen Steigerungen unserer Erdgasbezugskosten auch unsere Fernwärmeerzeugungskosten erheblich gestiegen. Unsere Biomethanbezugskosten hingegen sind sogar leicht gesunken, was sich dämpfend auf die Entwicklung des Arbeitspreises auswirkt. Selbstverständlich versuchen wir die hohe Erdgaskostenbelastung durch vermehrten Einsatz anderer Brennstoffe, insbesondere durch einen höheren Einsatz von Biomethan und Rohbiogas Rechnung zu tragen. Deshalb haben sich die Verhältnisse der unterschiedlichen Brennstoffkosten für Erdgas, Biomethan und Biogas verändert.

2. Warum werden die Fernwärmepreisgleitklausel und die Fernwärmepreise angepasst?

Bisher haben wir die Fernwärmepreise vorrangig auf der Grundlage einer mathematischen Preisgleitformel angepasst. Diese stellt durch eine Orientierung an den der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten sicher, dass die Preise – mit einem nach den gesetzlichen Vorgaben der AVBFernwärmeV und betriebswirtschaftlich nie ganz zu vermeidenden Spielraum – im Wesentlichen im gleichen Umfang wie die Kosten steigen.

Ändert sich das Verhältnis der in der Preisgleitklausel abgebildeten Kostenarten, kann eine Preisgleitformel diesen Gleichlauf von Kosten- und Preisanpassung nicht mehr sicherstellen. Verändern sich Kostenarten gegenläufig oder steigt eine Kostenart wesentlich stärker als andere Kostenarten, so verändert sich das Verhältnis der Kostenarten zueinander. Die Preisgleitklausel kann dann die tatsächliche Veränderung der Kosten nicht mehr korrekt abbilden.

Mit den extremen Kostensteigerungen aus der Gasmarktkrise und der Veränderung des Anteils der unterschiedlichen Brennstoffarten haben sich unsere Kostenverhältnisse so wesentlich verändert, dass die bisherige Preisgleitformel den Gleichlauf von Kosten- und Preisentwicklung zukünftig nicht mehr sicherstellen kann. Hierdurch ist eine Unterdeckung unserer Kosten entstanden. Unsere Beschaffung des für den Betrieb unserer Heizkraftwerke benötigten Erdgases erfolgt jeweils mit einem zeitlichen Vorlauf von zwei Quartalen. Die zu diesem Zeitpunkt an der Börse (Strombörse EEX in Leipzig) gehandelten Preise sind dann die Grundlage zur Berechnung der Wärmepreise für jeweils ein Quartal. Die börsennotierten Preise des dritten Quartals 2022 gelten also für die im ersten Quartal 2023 eingesetzten Erdgasmengen. Diese Beschaffungsstrategie bildet die in den Preisbedingungen beschriebene Preisformel ab und ist die Grundlage für die Berechnung des Arbeitspreises für jedes Quartal.

Wir haben deshalb eine kostenorientierte Neukalkulation der Preise vorgenommen und die Arbeitspreisgleitklausel an die tatsächlichen Kostenverhältnisse angepasst.

3. In welchem Umfang ändern sich unsere Preise und Preisbedingungen?

Unsere Preise ändern sich in folgendem Umfang (alle Preise netto zzgl. MwSt.):

	Preisstand 01.10.2022	Preisstand 01.01.2023
Leistungspreis	49,71 €/kW	51,69 €/kW
Arbeitspreis	72,90 €/MWh	139,10 €/MWh
Emissionspreis	6,24 €/MWh	6,01 €/MWh
Gasumlagepreis	4,99 €/MWh	4,99 €/MWh*
Messpreis	5,52 €/Zähler/Monat	5,73 €/Zähler/Monat

* unter Vorbehalt

Die Preisgleitklausel für den Leistungspreis ist unverändert geblieben.

Die Preisgleitklausel für den Arbeitspreis haben wir an die neuen Kostenverhältnisse angepasst.

Um eine noch genauere Kostenorientierung sicherzustellen, haben wir zusätzliche Kostenelemente eingeführt. Insbesondere haben wir ein neues Biomethan- und Biogaskostenelement eingeführt, um der zunehmenden Entkoppelung von Erdgas-, Biomethan- und Biogaskosten im Erdgasmarkt Rechnung zu tragen. Dabei gehen wir davon aus, dass die gegenüber den Erdgaspreisstärkerungen stabile Preisentwicklung des Biomethan- und des (Roh-)Biogasmarkts sich zukünftig steigerungsdämpfend auf die Fernwärmepreisanpassung auswirken wird.

Nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV muss eine Fernwärmepreisgleitklausel neben Kostenelementen auch ein sog. „Wärmemarktelement“ enthalten, mit dem die allgemeinen Verhältnisse des Wärmemarkts als korrektiv zu untypischen Kostenentwicklungen der tatsächlichen Kosten des Unternehmens abgebildet werden sollen. Aufgrund der zunehmenden Entkoppelung der Heizöl- und Erdgasmärkte und des zunehmenden Anteils regenerativer Wärmeerzeugungssysteme haben wir als Wärmemarktelement ein gesondertes Gleitelement aufgenommen. Wir gehen davon aus, dass die Anknüpfung des Wärmemarktelements an den Wärmepreisindex des statistischen Bundesamtes, der neben Erdgaspreisen für Letztverbraucher auch andere Energieträger berücksichtigt, ebenfalls eine steigerungsdämpfende Wirkung haben wird.

Schließlich hat sich die Gewichtung der Kostenelemente der Arbeitspreisgleitformel durch die unterschiedliche Entwicklung der Kostenarten zueinander und die genauere Differenzierung der Kostenarten durch weitere Kostenelemente verändert. Insbesondere hat sich der Anteil der Brennstoffkosten (Biomethan, Biogas und Erdgas) mit insgesamt 85 Prozent gegenüber dem bisherigen Anteil der Brennstoffkosten von 70 Prozent erhöht. Umgekehrt hat sich der Anteil der Investitionskosten entsprechend von 15 Prozent auf 5 Prozent verringert. Wir gehen davon aus, dass sich der höhere Anteil von Brennstoffkosten, die sich in der Regel stärker ändern als Investitionskosten auch verstärkend auf die Arbeitspreisanpassung auswirken wird.

Anders als für Erdgas führt das statistische Bundesamt für Biomethan und Rohbiogas keine Preisindizes. Darüber hinaus gibt es auch keine Energiebörsen oder sonstige Handelsplätze mit Preisstatistiken, die die Entwicklung der Preise für Biomethan und Rohbiogas abbilden. Aufgrund unserer diversifizierten Beschaffungsstrategie sind auch andere Preisindizes, etwa für die Kostenarten der Biomethan- und Rohbiogaserzeugung (z.B. landwirtschaftliche Produkte), nicht zur angemessenen Erfassung unserer Biomethan- und Rohbiogasbezugskosten geeignet.

Wir haben deshalb die Biomethan- und Biogaskostenelemente an die tatsächliche Entwicklung unserer Biomethan- und Biogasbezugskosten geknüpft. Zwar ist die Entwicklung unserer tatsächlichen Kosten für Sie weniger transparent als ein öffentlicher, von einer staatlichen oder staatlich überwachten Institution ermittelter Preisindex. Um aber die Methodik der Ermittlung trotzdem möglichst transparent zu machen, haben wir genau festgelegt, für welche Zeiträume und aus welchen Rohdaten wir die Biomethan- und Biogaskostenelemente ermitteln. Damit diese für Sie nachvollziehbar sind,

veröffentlichen wir die Eckkostenindexwerte auf unserer Homepage. Darüber hinaus werden wir die Übereinstimmung der verwendeten Rohdaten mit den tatsächlich angefallenen Bezugskosten und Verbrauchsmengen und die rechnerisch richtige Ermittlung von einem berufsrechtlich zur Unabhängigkeit und zur Einhaltung hoher Qualitätsstandards verpflichteten Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen lassen. Mit den entsprechenden Nachweisen können Sie nachvollziehen und kontrollieren, dass die Preise mit der neuen Arbeitspreisgleitklausel nur im Umfang der tatsächlichen Kostenveränderungen angepasst werden, wie dies bei einer Anknüpfung an öffentliche Preisindizes der Fall wäre. Die Kostenechtheit führt sogar dazu, dass Gewinnchancen aus marktunterdurchschnittlichen Entwicklungen der tatsächlichen Kosten entfallen. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Eckkostenelemente eine preissteigerungs-dämpfende Wirkung haben.

Darüber hinaus haben wir die Anforderungen der Rechtsprechung an Eckkostenelemente, die das unternehmerische Entscheidungsermessen bei der Gestaltung der Vorbezugskostenbedingungen betreffen, dahingehend beschränkt, dass nur marktübliche, betriebswirtschaftlich angemessene Vorbezugskostenbedingungen eingegangen werden dürfen, ausdrücklich als Selbstverpflichtung in unsere Preisgleitklausel integriert.

Schließlich entsteht durch die Dauer zwischen zwei Preisanpassungen immer ein Nachlauf zwischen der tatsächlichen Veränderung der Kosten und der Anpassung der Preise. Hierdurch kann es zu zwischenzeitlichen Unterdeckungen oder Überdeckungen der Kosten kommen. Demnach ist es grundsätzlich in beidseitigem Interesse, zeitliche Abweichungen von Kosten- und Preisentwicklungen gering zu halten. Aufgrund der starken Preisanstiege der Gaskrise und der weiterhin erwartbaren hohen Volatilität der Energiemärkte haben wir den Anpassungsturnus für den Arbeitspreis deshalb von kalenderjährlicher Anpassung auf quartalsweise Anpassung verkürzt.

Um zukünftig noch verbraucherfreundlichere Anpassungsbedingungen anbieten zu können, haben wir die Anregung unserer Kunden aufgenommen, eine langfristige Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen vorzusehen. Dabei haben wir uns für den Fall, dass derartige Fristen in Folge der gesetzlichen Anpassungs- und Ankündigungsfristen nicht eingehalten werden können, eine angemessene Verkürzung der Fristen für den Sonderfall einer Veränderung der Kosten durch staatliche Kostenbelastungen vorbehalten.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Preisbedingungen und die Preise angepasst?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat festgestellt, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gesetzlich nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV erforderlichen Gleichlaufs von Kostenentwicklung und Preisanpassung verpflichtet und berechtigt sind, Ihre Preise auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV Preisgleitklauseln an die jeweils neuen Kostenverhältnisse anzupassen (allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht). Darüber hinaus haben wir das allgemeine gesetzliche Preisgleitklauselanpassungsrecht durch ein besonderes vertragliches Preisgleitklauselanpassungsrecht in § 3 Abs. 9 der Preisbedingungen Fernwärme für Tarifkunden (PBFw) konkretisiert.

Darüber hinaus sehen unsere Preisbedingungen in § 3 Abs. 2 PBFw ein allgemeines vertragliches Preisanpassungsrecht für den Fall vor, dass die Preisgleitklausel den Gleichlauf von Kosten- und Preisentwicklung nicht mehr wahren kann.

Entsprechend passen wir unsere Preise und Preisbedingungen auf der Grundlage des allgemeinen vertraglichen Preisanpassungsrechts, des besonderen vertraglichen Preisgleitklauselbestimmungsrechts und des allgemeinen gesetzlichen Leistungsbestimmungsrechts an.

5. Zu welchem Zeitpunkt passen wir die Preisbedingungen und Preise an?

Die Anpassung unserer Preisbedingungen und Preise erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2023.

Damit gelten die neuen Preise ab dem 01.01.2023.

Ebenso gelten die neuen Preisbedingungen ab dem 01.01.2023, sodass wir bereits zum 01.04.2023 den Arbeitspreis erstmals mit dem verkürzten Anpassungssturnus auf der Grundlage der neuen Arbeitspreisgleitformel anpassen werden.

6. Wo können Sie die aktuellen Preisbedingungen, Preise und weitere Informationen erhalten?

Wir werden die neuen Preisbedingungen und Preisblätter sowohl durch briefliche Übermittlung, öffentlicher Bekanntgabe im Haller Tagblatt als auch Veröffentlichung im Internet auf unserer Homepage (www.stadtwerke-hall.de/waermepreise) bekannt machen. Sollten Sie als Tarifkunde keine briefliche Übermittlung erhalten haben, aus anderen Gründen eine Druck-Ausfertigung der Preisbedingungen und Preisblätter oder weitere Informationen benötigen, können Sie sich jederzeit an die Mitarbeiter in unserem Kundenzentrum wenden.

Anschrift:

An der Limpurgbrücke 1
74523 Schwäbisch Hall

Öffnungszeiten:

Mo. - Mi.: 8 - 17 Uhr
Do.: 8 - 18 Uhr
Fr.: 8 - 13 Uhr

Tel.: 0791 401-454

E-Mail: kundenservice@stadtwerke-hall.de

Bei Fragen zur Abrechnung wenden Sie sich bitte an das Team Abrechnung:

Tel.: 0791 401-451

E-Mail: team.abrechnung@stadtwerke-hall.de

Bei Fragen zu den Wärmepreisen und allgemeinen Fragen melden Sie sich bitte beim Technischen Vertrieb:

Tel.: 0791 401-8670